

# Preisblätter Stromnetznutzungsentgelte der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH

gültig ab dem 01.01.2017

*Die folgenden Preisblätter - gültig ab dem 01.01.2017 - basieren auf den Beschlüssen der BNetzA vom 16.12.2015 (Aktenzeichen BK8-12/1607-11) und der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen vom 31.03.2016 zur Festlegung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung (2014 - 2018). Die den Preisen zugrunde liegende Erlösobergrenze für das Jahr 2017 ist gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) angepasst. Die Preisblätter umfassen die Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH sowie die Entgelte für die Nutzung der vorgelagerten Netzebene der Westnetz GmbH.*

## Übersicht:

Preisblatt 1	Stromnetznutzungsentgelte für Entnahmen mit registrierender Lastgangmessung - Jahresleistungspreissystem
Preisblatt 2	Stromnetznutzungsentgelte für Entnahmen mit registrierender Lastgangmessung - Monatsleistungspreissystem
Preisblatt 3	Stromnetznutzungsentgelte für Entnahmen mit registrierender Lastgangmessung - Netzreserve
Preisblatt 4	Stromnetznutzungsentgelte bei Kunden ohne Leistungsmessung
Preisblatt 5	Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangmessung
Preisblatt 6	Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangmessung
Preisblatt 7	Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) - Einspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz
Preisblatt 8	Blindstrommehranspruchnahme
Preisblatt 9	Preise für Grundversorgung/Ersatzversorgung
Preisblatt 10	Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)
Preisblatt 11	Preise für Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (mME) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)
Preisblatt 12	Preise für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)
Anlage 1	Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz (KWK-G) und zur Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV)
Anlage 2	Offshore-Haftungsumlage
Anlage 3	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
Anlage 4	Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 StromNEV
Anlage 5	Umlage nach § 18 AbLaV

## Stromnetznutzungsentgelte für Entnahmen mit registrierender Lastgangmessung - Jahresleistungspreissystem

Netz- oder Umspannebene	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis pro Jahr EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis pro Jahr EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	8,52	2,60	68,81	0,19
Mittelspannung	11,73	3,29	90,17	0,58
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	12,07	3,42	92,39	0,70
Niederspannung	12,50	3,68	55,86	2,33

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) sowie der gesetzlichen Abgaben wie Konzessionsabgaben KWK-Aufschlag (KWK-G), § 19 StromNEV-Umlage, § 17 f EnWG Offshore-Umlage, Umlage nach § 18 AbLaV und der Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

## Stromnetznutzungsentgelte für Entnahmen mit registrierender Lastgangmessung - Monatsleistungspreissystem

Netz- oder Umspannebene	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	11,47	0,19
Mittelspannung	16,05	0,75
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	16,43	0,84
Niederspannung	9,56	2,96

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) sowie der gesetzlichen Abgaben wie Konzessionsabgabe, KWK-Aufschlag (KWK-G), § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Umlage, Umlage nach § 18 AbLaV und der Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

## Stromnetznutzungsentgelte für Entnahmen mit registrierender Lastgangmessung - Netzreserve

Netz- oder Umspannebene	Reserveinanspruchnahme		
	0 h/a - 200 h/a EUR / kWa	>200 h/a - 400 h/a EUR / kWa	>400 h/a - 600 h/a EUR / kWa
Mittelspannung	40,46	48,54	56,64
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	43,03	51,65	60,25
Niederspannung	79,06	94,88	110,69

Kunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Reservenetzkapazität bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Erzeugungsanlagen Reservestrom über das Netz der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH beziehen möchten.  
Die Netzreserve kann jährlich einmal bis zur Höhe der Nennleistung der Eigenerzeugungsanlage für ein Jahr bestellt werden.  
Überschreitet die Dauer der Inanspruchnahme 600 h, so erfolgt die Inrechnungstellung der gesamten Netznutzung gemäß Preisblatt 1.

Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Zu Höhe der derzeitigen Zuschlagsätze nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, § 17 f EnWG Offshore-Umlage, siehe hierzu Anlage 1 bzw. Anlage 2 zum Preisblatt gültig ab 01.01.2016.

## Stromnetznutzungsentgelte

*bei Kunden ohne Leistungsmessung*

Kundengruppe	Grundpreis pro Jahr EUR	Arbeitspreis Cent / kWh
Kunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung	49,50	4,58
Elektro-Speicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz	0,00	1,50
Entnahme durch unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14 EnWG (z.B. unterbrechbare Entnahmen durch Elektromobile)	0,00	1,50

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 6) sowie der gesetzlichen Abgaben wie Konzessionsabgabe, KWK-Aufschlag (KWK-G), § 19 StromNEV-Umlage, § 17 f EnWG Offshore-Umlage, Umlage nach § 18 AbLaV und der Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

## Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

### *Entnahme und Einspeisung<sup>1)</sup> mit Lastgangmessung*

Spannungsebene	Messstellenbetrieb <sup>2)</sup> Gesamt EUR / Jahr
Mittelspannung Lastgangzähler und Kommunikations- einrichtung	249,27
Wandler	50,89
Niederspannung Lastgangzähler und Kommunikations- einrichtung	234,93
Wandler	16,02

1) Für die Einspeisung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) gilt eine gesonderte Preisstellung entsprechend Preisblatt 7.

2) Erfolgt bei bestehenden Anlagen mit Lastgangmessung (Inbetriebnahme vor dem 01.09.2006) die Stellung der Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung von Messeinrichtungen nicht durch nvb, so erhält der Kunde eine Vergütung je Zähler in Höhe von 96,00 EUR/Jahr.

Preise zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteile der Netzentgelte. Dies wurde unter Berücksichtigung der Hinweise der Bundesnetzagentur Beschlusskammer 9 vom 05.10.2016 umgesetzt.

## Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

### Entnahme und Einspeisung<sup>1)</sup> ohne Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb <sup>2)</sup> Gesamt EUR / Jahr
Eintarifzähler	8,97
Zweitarifzähler	10,97
Zweitarifzähler incl. Tarifschaltung	23,35
Zweirichtungszähler	16,93
Maximumzähler	46,39
Tarifschaltung	12,38
Wandler in Mittelspannung	50,89
Wandler in Niederspannung	16,02

1) Für die Einspeisung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) gilt eine gesonderte Preisstellung entsprechend Preisblatt 7.

Preise zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

2) bei jährlich einer Messung

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netzentgelte. Dies wurde unter Berücksichtigung der Hinweise der Bundesnetzagentur Beschlusskammer 9 vom 05.10.2016 umgesetzt.

## Entgelte Messstellenbetrieb (incl. Messung)

*Einspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz<sup>1)</sup>*

	Preis je Zähler / Wandler für Messstellenbetrieb Gesamt EUR / Jahr
<b>ohne registrierende Lastgangmessung</b>	
Eintarifzähler	8,97
Zweirichtungszähler (Volleinspeisung)	16,93
Zweirichtungszähler (Überschusseinspeisung)	16,93
<b>mit registrierender Lastgangmessung</b>	
Mittelspannung - Lastgangzähler	249,27
Niederspannung - Lastgangzähler	234,93
<b>Wandler</b>	
Wandler in Mittelspannung	50,89
Wandler in Niederspannung	16,02

1) Preisstellung gilt ausschließlich für die Volleinspeisung nach dem EEG ohne Bezug (ausgenommen Eigenbedarf der EEG-Anlage).  
Andernfalls gelten die Preisstellungen entsprechend Preisblatt 5 oder 6.

Preise zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

## Pönale für Blindstrommehranspruchnahme

Netz- oder Umspannebene	Arbeitspreis Cent / kvarh
Mittelspannung	0,92
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	0,92
Niederspannung	0,92

Die Pönale wird sowohl bei einem Bezug als auch bei einer Einspeisung von elektrischer Energie in Rechnung gestellt.

Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50 % der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, so wird diese Blindmehrarbeit verrechnet. ( $\cos \varphi < 0,9$ )

Preise zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

## Preise für Grundversorgung/Ersatzversorgung

Bei der Grundversorgung/Ersatzversorgung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch die nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH sichergestellt.

Netz- oder Umspannebene	Preisstellung
Mittelspannung	Preisbestimmung erfolgt durch die nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH
Niederspannung	Grundversorgungstarif der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH  Tel. 05921 / 3010 Fax: 05921 / 301112 E-Mail: <a href="mailto:info@nvb.de">info@nvb.de</a> Internet: <a href="http://www.nvb.de">www.nvb.de</a>

## Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise für mME in Niederspannung	Preis je Messeinrichtung	
	netto €/a	brutto *) €/a
mME für Letztverbraucher	16,81	20,00
mME für Anlagenbetreiber	16,81	20,00

\*) inkl. Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

**Preise für Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (mME)  
gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**

Zusatzleistungen (Zukünftig werden weitere Zusatzleistungen angeboten und im Preisblatt ergänzt.)	Preis je Messeinrichtung	
	netto €/a	brutto *) €/a
Wandler in Mittelspannung	50,89	60,56
Wandler in Niederspannung	16,02	19,06
Tarifschaltung bei mME	12,38	14,73

\*) inkl. Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

## Preise für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß Messstellenbetriebesgesetz (MsbG)

Preise für iMS in Niederspannung <sup>1)</sup> (Standardleistungen)	<b>Preis je Messstelle</b>	
	Preisgültigkeit vom 01.07.2017 bis 01.07.2020	
	<b>netto</b> €/a	<b>brutto</b> <sup>2)</sup> €/a

### iMS für Letztverbraucher (an Zählpunkten mit einem Energieverbrauch von):

über 100.000 kWh	siehe Netzentgelte Preisblatt 5 (Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung - Entnahme und Einspeisung mit registrierender Lastgangmessung)	
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	<b>168,07</b>	<b>200,00</b>
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	<b>142,86</b>	<b>170,00</b>
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	<b>109,24</b>	<b>130,00</b>
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	<b>84,03</b>	<b>100,00</b>
über 4.000 bis einschließlich 6.000 kWh	<b>50,42</b>	<b>60,00</b>
über 3.000 bis einschließlich 4.000 kWh	<b>33,61</b>	<b>40,00</b>
über 2.000 bis einschließlich 3.000 kWh	<b>25,21</b>	<b>30,00</b>
bis einschließlich 2.000 kWh	<b>19,33</b>	<b>23,00</b>
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	<b>84,03</b>	<b>100,00</b>

### iMS für Anlagenbetreiber (an Zählpunkten mit einer installierten Leistung von):

größer 100 kW	siehe Netzentgelte Preisblatt 5 (Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung - Entnahme und Einspeisung mit registrierender Lastgangmessung)	
über 30 bis einschließlich 100 kW	<b>168,07</b>	<b>200,00</b>
über 15 bis einschließlich 30 kW	<b>109,24</b>	<b>130,00</b>
über 7 bis einschließlich 15 kW	<b>84,03</b>	<b>100,00</b>
über 1 bis einschließlich 7 kW	<b>50,42</b>	<b>60,00</b>

<sup>1)</sup> technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt    <sup>2)</sup> inkl. Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

## Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz (KWK-G)

Verbrauch	KWK-Aufschlag netto ct/kWh
verbrauchsunabhängig*	0,438

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Preise zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

\*) sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,08 ct/kWh netto bzw. 0,095 ct/kWh inkl. Umsatzsteuer. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,06 ct/kWh netto bzw. 0,071 ct/kWh inkl. Umsatzsteuer.

Weitere Informationen zum KWK-Aufschlag und zur § 19 Abs. 2 StomNEV-Umlage finden Sie im Internet unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) und unter [www.nvb.de](http://www.nvb.de).

## Offshore-Haftungsumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)

	Verbrauch (kWh)		
	Letztverbraucher Gruppe A	Letztverbraucher Gruppe B	Letztverbraucher Gruppe C
gesetzliche Erhebungsgrundlage	für die ersten 1.000.000 kWh	oberhalb von 1.000.000 kWh	oberhalb von 1.000.000 kWh für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes übersteigen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.
Offshore-Haftungsumlage Mehrkosten nach § 17 f EnWG	-0,028 ct/kWh	0,038 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Preise zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Weitere Informationen zum KWK-Aufschlag und zur § 19 Abs. 2 StomNEV-Umlage finden Sie im Internet unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) und unter [www.nvb.de](http://www.nvb.de).

## Anlage 3 zum Preisblatt gültig ab 01.01.2017

(Preisblatt gemäß § 20 Abs.1 Satz 2 EnWG)



## Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2017

Letztverbrauchsgruppen (LV) nach § 19 StromNEV neue Fassung. i.V.m. § 9 KWKG

Jahr	LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2017	0,388 ct/kWh	0,05 kWh	0,025 kWh

### Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

### Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

### Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen. (§26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.)

Preise zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Weitere Informationen zur Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV finden Sie im Internet unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) und unter [www.nvb.de](http://www.nvb.de).

## **Entgelte gemäß § 19 StromNEV**



### **Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV**

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass seine jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Hochlastzeitfenster (HLZ) für atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht.

Der Kunde wird die Genehmigung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen/beantragen. Sofern die nvb Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH die Leistung Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, wird der Lieferant die Genehmigung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen/beantragen.

### **Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV**

Die Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Anschlussnutzer vorliegt.

## Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 18 AbLaV)

Verbrauch	Umlage nach § 18 AbLaV netto ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,006

Preise zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Weitere Informationen zum KWK-Aufschlag und zur § 19 Abs. 2 StomNEV-Umlage finden Sie im Internet unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) und unter [www.nvb.de](http://www.nvb.de).